

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.096.146

Ihr Zeichen: 2022-0.030.877

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts geändert wird; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung
gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der
Fassung des BGBl. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1
mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur
Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2
BHG 2013) des bezughabenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben
wesentliche Auswirkungen in der Wirkungsdimension Kinder und Jugend (Subdimension
„Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)“)
verbunden sind.

Grund hierfür ist, dass mit der Befreiung vom Eigenanteil Auswirkungen in der Dimension „Ausgleich für Kinderkosten“ einhergehen. Aufgrund der Erweiterungen der Tatbestände, der Ausweitung des Kreises an Begünstigten an Sonderschulen sowie der Erwartung, dass durch die neue Regelung weitere Schulen an der Initiative teilnehmen werden, das Wesentlichkeitskriterium von 1.000 betroffenen Kindern jedenfalls erfüllt wird.

Gemäß § 10a Abs. 6 WFA-GV verpflichtet die gegenständliche Stellungnahme das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV.

In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen, zu prüfen, ob eine Bündelung im Sinne des § 5a Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung mit anderen bzw. weiteren Vorhaben zulässig wäre (z. B. mit dem Vorhaben „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (SchDigiG) beschlossen wird, nachträglich gebündelt mit: Nebenleistungsverordnung und pd-Nebenleistungsverordnung“).

Es wird überdies angeregt, bei der Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gem. § 3 WFA-Grundsatz-VO verstärkt Rechnung zu tragen.

Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat) an das Postfach

wfa@bmko.es.gv.at.

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 7. Februar 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Eva Wildfellner

Beilage/n: PDion-SN-Metadaten

